Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2 Ausgegeben Danzig, den 9. Januar 1932

4

Bekanntmachung
der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.
Vom 18. 11. 1931.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 1. Juli 1931 zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (G.Bl. S. 651) und unter Berücksichtigung des Artikels II Ziff. 4 der Verordnung vom 22. Juni 1931 zur Abänderung des Steuergrundgesetzes und zur Neufassung von Steuergesetzen (G.Bl. S. 574) wird das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Danzig, den 18. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Kraftfahrzeugsteuergesetz.
Vom 18. 11. 1931.

§ 1

Steuergegenstand

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen zum Befahren öffentlicher Wege unterliegt einer Steuer nach diesem Gesetze.

§ 2

Steuerbefreiungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 100 Kubikzentimeter;
2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen; ferner Kraftfahrzeuge, die diesen Zwecken in landwirtschaftlichen Betrieben dienen, auch dann, wenn gleichzeitig Personen oder Güter befördert werden;
3. im Besitze des Staates oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindliche Kraftfahrzeuge, soweit sie ausschließlich im Feuerlöschdienste, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden;
4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im Dienste der Polizei verwendet werden, jedoch nicht Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen.

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs. Hat der Eigenbesitzer im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt oder benutzt ein anderer als der Eigenbesitzer widerrechtlich das Kraftfahrzeug, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt.

(2) Ist ein Kraftfahrzeug nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen, so ist Steuerschuldner der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Hat dieser im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 1. 1932.)

§ 4

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für

1. Krafträder (Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen und deren Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine

   für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon . . 10 Gulden, mindestens aber 20 Gulden,

   für Krafträder jedoch, die ausschließlich der Güterbeförderung dienen, nicht über den Betrag der Steuer für einen Lastkraftwagen — s. Ziffer 3 — des gleichen Eigengewichts hinaus.

   Die Steuer erhöht sich um 20 vom Hundert des vorstehenden Steuersatzes für Krafträder mit Beiwagen.

2. Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, ausgenommen Kraftomnibusse,

   für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon . . 15 Gulden.

   Die Steuer ermäßigt sich bei einem Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs bis einschließlich

   750 Kilogramm um 15 vom Hundert,
   1000 Kilogramm um 10 vom Hundert,
   1250 Kilogramm um 5 vom Hundert

   ihres Betrages.

   Die Steuer ermäßigt sich um weitere 40 vom Hundert des nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Betrages für Kraftdroschken und solche Fahrzeuge, die für Kraftfahrschulen Verwendung finden. Als Kraftdroschken gelten Personenkraftwagen mit nicht mehr als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz), die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung nach behördlich festgesetzten Taxen dienen.

3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine

   für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon . . . . 37,50 Gulden.

   Die Steuer ermäßigt sich um 10 vom Hundert des nach der vorstehenden Bestimmung festgesetzten Betrages für Kraftomnibusse, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

4. elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum

   für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon . . . . 18,75 Gulden.

(2) Auf Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, ist der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden.

(3) Der Senat ist ermächtigt, nähere Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Steuerermäßigung für Kraftfahrzeuge älterer Bauart gewährt werden kann.

§ 5

Steuermaßstab

Der Hubraum ist gemäß näherer Bestimmung des Senats zu berechnen; dieser kann auch Bestimmungen über die Feststellung des Eigengewichts der betriebsfertigen Fahrzeuge und die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Fahrzeugarten treffen.

§ 6

Steuerkarte

(1) Die Steuer ist vor der Benutzung des Kraftfazrzeugs gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten.

(2) Die Steuerkarte wird für die Dauer eines Jahres, eines Halbjahres oder eines Vierteljahres ausgestellt. Die Steuer beträgt für die Halbjahreskarte die Hälfte, für die Vierteljahreskarte ein Viertel der Jahressteuer.

(3) Die Steuer kann auf Antrag in viertel- oder halbjährlichen gleichen Teilen entrichtet werden, sofern die einzelnen Teilzahlungen den Betrag von 50 Gulden erreichen. Der Senat kann nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift

treffen, insbesondere auch darüber, unter welchen Voraussetzungen der Antrag abgelehnt werden kann. Die Vorschrift in § 105 des Steuergrundgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(4) Mit jeder Steuerzahlung, die sich auf einen Zeitraum von weniger als ein Jahr bezieht (Zahlungen auf eine Vierteljahres- oder Halbjahreskarte gemäß Abs. 2; Teilzahlungen gemäß Abs. 3), ist ein Aufgeld zu entrichten. Das Aufgeld beträgt

bei einer Zahlung für ein Vierteljahr 6 vom Hundert des für diesen Zeitraum zu zahlenden Steuerbetrags,

bei einer Zahlung für ein halbes Jahr 3 vom Hundert des für diesen Zeitraum zu zahlenden Steuerbetrags.

§ 7

Abrundung

Bei Berechnung der Steuer und der Teilzahlungen einschließlich des Aufgeldes gemäß § 6 Abs. 4 sind Bruchteile eines Guldens auf volle Gulden nach oben abzurunden.

§ 8

Umschreibung

(1) Werden mehrere Kraftfahrzeuge von demselben Steuerschuldner benutzt, so ist für jedes Fahrzeug eine besondere Steuerkarte zu lösen.

(2) Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so kann er die Karte auf das neue Fahrzeug umschreiben lassen, wenn die Steuer für das neue Fahrzeug sich nicht höher als für das bisherige Fahrzeug berechnet.

(3) Wird ein Kraftfahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte dergestalt umgebaut, daß dadurch die Steuer für das Fahrzeug sich nicht höher als bisher berechnet, so kann der Steuerschuldner die Steuerkarte auf das umgebaute Fahrzeug umschreiben lassen. Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ein Kraftfahrzeug dergestalt umgebaut, daß dadurch die Steuer für das Fahrzeug sich höher als bisher berechnet, so ist für das Fahrzeug eine neue Steuerkarte zu lösen.

(4) Tritt während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte ein Wechsel in der Person des Steuerschuldners ein, so kann der neue Steuerschuldner die Karte auf seinen Namen umschreiben lassen; in diesem Falle beschränkt sich seine Steuerschuld auf den für die Karte noch zu entrichtenden Betrag.

§ 9

Probefahrtkennzeichen

(1) Für die Besteuerung der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen unter Verwendung von Probefahrtkennzeichen vorgenommen werden kann, gelten in Abweichung von den §§ 3, 4 und § 8 die Vorschriften in Abs. 2 bis 4.

(2) Steuerschuldner ist derjenige, dem das Probefahrtkennzeichen zugeteilt ist. Die Steuer beträgt für eine Steuerkarte auf die Dauer eines Jahres:

für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten . . 250 Gulden,
für Probefahrtkennzeichen, die nur für Krafträder gelten . . . . . 75 Gulden.

Die Steuerkarte kann außer auf die in § 6 Abs. 2 genannten Zeiträume auch auf die Dauer von 4 bis 15 Tagen ausgestellt werden; die Steuer für je einen Tag beträgt

für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten . . 1 Gulden.

(3) Probefahrtkennzeichen, die amtlich anerkannten Sachverständigen zur Verwendung bei der technischen Prüfung von Kraftfahrzeugen zugeteilt werden, sind von der Steuer befreit.

(4) Der Senat ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschriften zu erlassen.

§ 10

Anhänger

(1) Soll ein Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine einen oder mehrere Anhänger mitführen, so ist dafür eine besondere Steuerkarte zu lösen. Dies gilt nicht für Anhänger an Lastkraftwagen, die gemäß § 2 von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerschuldner ist, wer für den Lastkraftwagen Steuerschuldner ist. Die Steuerkarte berechtigt zum Mitführen eines beliebigen Anhängers an einem beliebigen Lastkraftwagen des Steuerschuldners.

(3) Die Steuer beträgt auf die Dauer eines Jahres
für eine Steuerkarte, die zum Mitführen eines Anhängers berechtigt 100 Gulden,
für eine Steuerkarte, die zum Mitführen von zwei Anhängern berechtigt . . . . 200 Gulden.
Für einachsige Anhänger ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte.

(4) Die Vorschriften in §§ 5, 6, 7 und 8 Abs. 4 finden sinngemäß Anwendung. Solange der Steuerpflichtige der Steuerstelle nicht angezeigt hat, daß Anhänger nicht mehr mitgeführt werden sollen, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als gegeben.

§ 11

Steueranmeldung

(1) Die Lösung oder Umschreibung einer Steuerkarte ist vor der Benutzung des Fahrzeugs, im Falle des Ablaufs der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Steuerstelle zu beantragen.

(2) Für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingehen, ist die Ausstellung der Steuerkarte alsbald nach dem Grenzübertritt, im übrigen vor der Benutzung des Fahrzeugs im Inland bei der nächsten zuständigen Steuerstelle zu beantragen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:
1. den Namen, Stand und Wohnort des Steuerschuldners,
2. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Steuer wesentlichen Merkmalen,
3. den Zeitraum, für den die Ausstellung der Steuerkarte begehrt wird.

(4) Für steuerfreie Fahrzeuge (§ 2) ist vor der Benutzung eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit zu beantragen. Der Senat kann nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift erlassen.

§ 12

Steuerüberwachung

(1) Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge eine Zulassung oder (für Kleinkrafträder) eine Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens beantragt werden muß, darf die Zulassungsbehörde den Zulassungsschein oder eine Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens erst aushändigen, wenn die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerfreiheit vorgelegt wird oder die Steuerstelle bestätigt hat, daß den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(2) Solange ein Kraftfahrzeug der im Absatz 1 genannten Arten bei der Zulassungsbehörde nicht abgemeldet oder ein Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde nicht zurückgeliefert ist, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als gegeben. Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Steuerkarte oder nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuer hat die Zulassungsbehörde auf Antrag der Steuerstelle die Ablieferung oder Einziehung des Zulassungsscheines und die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen zu bewirken; sobald dies geschehen, gilt das Fahrzeug als abgemeldet oder das Probefahrtkennzeichen als zurückgeliefert. Als Tag der Abmeldung oder Zurücklieferung gilt der von der Zulassungsbehörde angegebene Tag.

§ 13

(1) Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerfreiheit unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß, außer im Grenzbezirk, nicht angehalten werden.

(2) Die Vorschriften in Abs. 1 gelten auch für Steuerkarten, die für das Mitführen von Anhängern (§ 10) zu lösen sind.

§ 14

Steuererstattung

(1) Ist ein Kraftfahrzeug, das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen ist, während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Zulassungsbehörde abgemeldet worden, so ist auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer ein Teil der Steuer gemäß den Vorschriften in Abs. 2 und 3 zu erstatten oder, soweit sie noch nicht gezahlt ist, zu erlassen. Eine Erstattung oder ein Erlaß findet jedoch nicht statt, wenn die Steuerkarte nur für ein Vierteljahr ausgestellt worden ist.

(2) Für jeden vollen Monat, der nach Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde liegt und für den die Steuer bereits entrichtet ist, wird ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer erstattet. Noch ausstehende Teilzahlungen gemäß § 6 Abs. 3, die nach der Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde fällig werden, werden erlassen. Erstattungsfähig sind jedoch nur diejenigen Zwölftel, die auf die Monate nach dem Verlauf des ersten Vierteljahres entfallen. Dieses gilt auch für den Erlaß noch nicht entrichteter Beträge.

(3) Der nach den Vorschriften in Abs. 1 und 2 zu erstattende Betrag ist auf volle Gulden nach unten abzurunden. Ein Betrag unter 5 Gulden wird nicht erstattet.

(4) Wird eine Steuerkarte gemäß § 8 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 Satz 1 umgeschrieben, so findet eine Erstattung der Steuer nicht statt.

(5) In den in § 8 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Fällen finden hinsichtlich der alten Steuerkarte die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Tag tritt, der den Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte vorhergeht.

§ 15

(1) Soll ein Kraftfahrzeug, für das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen enie Zulassung nicht erforderlich ist, nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte zum Befahren öffentlicher Wege benutzt werden oder sollen Anhänger (§ 10) nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte mitgeführt werden, und wird dies der Steuerstelle unter Rückgabe der Steuerkarte angezeigt, so finden die Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem die Anzeige und die Steuerkarte bei der Steuerstelle eingegangen sind.

(2) Ist ein Probefahrtkennzeichen während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte der Zulassungsbehörde zurückgeliefert worden, so finden die Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem das Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde zurückgeliefert ist.

§ 16

(1) Zur Geltendmachung des Anspruchs nach §§ 14, 15 ist der berechtigt, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet. Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird im Beschwerdeverfahren (§§ 284, 285 St.Gr.G.) entschieden.

(2) Der Senat kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 17

Steuersicherung

Als Sicherheit für die Steuer, sowie für Strafen und Kosten kann das Kraftfahrzeug in Anspruch genommen werden. § 354 Abs. 2, 3 des Steuergrundgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Steuerabwälzung

(1) Ist ein Steuerpflichtiger in der Bemessung des Beförderungsentgelts durch Vereinbarung gebunden, so steht diese Vereinbarung solchen Erhöhungen des Beförderungsentgelts nicht entgegen, die zur Deckung der Steuern auf Grund dieses Gesetzes bestimmt und nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten sind.

(2) Ist ein Steuerpflichtiger in der Bemessung des Beförderungsentgelts durch Tarife oder Höchstpreise gebunden, die behördlicher Festsetzung oder Genehmigung unterliegen, so sind die Tarife auf Antrag des Steuerpflichtigen insoweit zu ändern, als dies nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten ist.

§ 19

Zuschlag zur Steuer

(1) Zur Deckung der Kosten für die Abnutzung der Wege durch die Kraftfahrzeuge wird ein allgemeiner Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer erhoben. Der Zuschlag gilt als Steuer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Zuschlag wird für jedes Rechnungsjahr im voraus von dem Senat nach Anhörung der Verbände der Steuerpflichtigen festgesetzt; er ist einheitlich zu bemessen und darf 25 vom Hundert nicht übersteigen.

(3) Der in Abs. 1 und 2 genannte Zuschlag gilt jeweils für die Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer in dem Rechnungsjahr beginnt, für das der Zuschlag festgesetzt worden ist. Im Falle der Umschreibung einer Steuerkarte ist der Beginn der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Steuerkarte maßgebend.

§ 20

Verwendung des Aufkommens

(1) Das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer ist in voller Höhe — abzüglich 4 vom Hundert für die Verwaltung der Steuer durch den Staat — für den Bau von Automobilstraßen, für die Anpassung bestehender Chausseen und Straßen an die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs und für die Unterhaltung solcher Straßen zu verwenden.

(2) Zu diesem Zwecke erhalten von den zur Verteilung kommenden Beträgen:
der Staat . . . . 60 vom Hundert,
die Stadtgemeinde Danzig, der Stadtkreis Zoppot . . 10 vom Hundert,
die Kreise Großes Werder, Danziger Höhe, Danziger Niederung . . . . 30 vom Hundert.

(3) Der auf die Gesamtheit der Landkreise entfallende Anteil ist von den Landkreisen im gegenseitigen Einvernehmen auf die Kreise unterzuverteilen. Kommt eine Einigung hierüber bis zum Beginn des Etatsjahres nicht zustande, so erfolgt die Verteilung je zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, die auf Grund der letzten Volkszählung festgestellt ist, und nach der vom Senat festzustellenden Länge der befestigten Landstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaften nach dem Stande vom 31. Dezember des verflossenen Jahres.

Die Verteilung zwischen den Stadtkreisen erfolgt in entsprechender Weise.

§ 21

Ausländische Kraftfahrzeuge

Der Senat kann für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland eingehen, im Falle der Gegenseitigkeit Steuerermäßigungen, Steuerbefreiungen oder sonstige Erleichterungen anordnen. Er kann auch bestimmen, daß für solche Fahrzeuge ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird und über die Vorschriften dieses Gesetzes hinausgehende Steuersätze erhoben werden. Der Senat kann ferner für Kraftfahrzeuge, die zum dauernden Verbleib in das Ausland fahren, Steuerermäßigungen oder sonstige Erleichterungen anordnen.

5

Ausführungsbestimmungen

zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 18. November 1931.

Vom 18. 11. 1931.

Auf Grund des § 5, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 4, § 16 Abs. 2, § 21 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 18. November 1931 (G.Bl. 1932, S. 7) und der §§ 5, 6, 9, 15, 108, 213 des Steuergrundgesetzes in der Fassung vom 22. Juni 1931 (G.Bl. S. 497) wird an Stelle der Ausführungsbestimmungen vom 23. Mai 1930 zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 1. April 1929 (G.Bl. 1930 S. 123) sowie der Verordnung vom 31. Oktober 1930 betreffend Abänderung der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen (G.Bl. S. 209) und der Durchführungsbestimmungen vom 1. Juli 1931 zum Gesetz vom selbigen Tage zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (G.Bl. S. 653) folgendes bestimmt:

A. Zuständigkeit

§ 1

Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer liegt dem Verkehrssteueramt der Freien Stadt Danzig ob.

B. Begriffsbestimmungen

§ 2

Kraftfahrzeuge

Als Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

§ 3

Krafträder

(1) Als Krafträder gelten Kraftfahrzeuge mit höchstens drei Laufrädern, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt; Anhänger, Bei- und Vorsteckwagen bleiben bei Feststellung der Fahrzeugart außer Betracht.

(2) Als Krafträder gelten außerdem Kraftfahrzeuge ohne Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen, mit zwei Laufrädern und zwei seitlichen, nur gelegentlich benutzten Stützrädern, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt.

§ 4

Kraftomnibusse

(1) Als Kraftomnibusse gelten Personenkraftwagen mit mehr als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz).

(2) Ein Kraftomnibus dient dem öffentlichen Verkehr, wenn durch ihn planmäßige Fahrten auf konzessionierten Strecken in zeitlich bestimmter Wiederkehr gegen Entgelt unterhalten werden.

§ 5

Benzin—elektrischer Antrieb

Als Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine gelten auch Fahrzeuge, bei denen die Kraft von der Verbrennungsmaschine durch Dynamomaschine und Elektromotor auf die Fahrzeugräder übertragen wird (Fahrzeuge mit sogenanntem benzinelektrischem Antrieb).

§ 6

Sattelschlepper

Als Sattelschlepper bezeichnete Kraftfahrzeuge gelten auch dann als Zugmaschinen ohne Güterladeraum (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes), wenn sie mit einer Anhängeachse in der Weise verbunden werden, daß ein wesentlicher Teil des Gewichts der Anhängeachse den Sattelschlepper belastet.

§ 7

Hubraum

Der Hubraum von Verbrennungsmaschinen der im § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes genannten Fahrzeuge ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$H = 0{,}00078 \times i \times d^2 \times s,$$

worin H den Hubraum in Kubikzentimeter, i die Zahl der Zylinder, d den Durchmesser der Zylinder in Millimeter, s den Kolbenhub in Millimeter bedeutet. Bei der Feststellung des Zylinderdurchmessers und des Kolbenhubes sind Bruchteile eines Millimeters von weniger als 0,5 nicht zu berücksichtigen und Bruchteile von 0,5 und mehr mit 0,5 anzurechnen. Der so berechnete Hubraum ist auf volle Kubikzentimeter nach unten abzurunden.

§ 8

Eigengewicht

(1) Als Eigengewicht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes) gilt das Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs mit gefüllten Betriebsstoffbehältern, bei elektrisch angetriebenen Fahrzeugen mit gefüllter Akkumulatorenbatterie. Das Gewicht ist durch Wiegen des ganzen Fahrzeugs festzustellen. Mitzuwiegen sind Aufbauten, durch die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vorgeschriebene Ausrüstungsteile (Signalinstrumente, Beleuchtungseinrichtungen, Rückspiegel, Kennzeichentafel) und etwa vorhandene, mit dem Fahrzeug fest verbundene Fahrtrichtungszeiger, Windschutzscheiben, Kotflügel und Trittbretter. Nicht mitzuwiegen sind Aufsteckwände, Spriegel, Planen, Vorratsräder, Vorratsreifen, Werkzeuge, Ersatzteile, Gleitschutzketten und Wagenwinden.

(2) Bei Sattelschleppern (§ 6) ist das Eigengewicht der aufgelegten Anhängeachse, soweit es den Sattelschlepper belastet, mitzuwiegen; werden Anhängeachsen verschiedenen Eigengewichts verwendet, so ist die schwerste Anhängeachse maßgebend.

§ 9

Zulassung

Die Zulassung von Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen bedeutet die Zulassung gemäß der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 7. März 1931 (St. A. I S. 89). Zulassungsbehörde ist der Polizeipräsident in Danzig.

C. Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer

I. Regelmäßiges Verfahren

a) Einstellung eines Kraftfahrzeugs

§ 10

Steueranmeldung

(1) Wenn ein der Steuer unterliegendes Kraftfahrzeug zum Befahren öffentlicher Wege benutzt werden soll, so hat der Steuerpflichtige das Kraftfahrzeug, nachdem die Zulassung bei der Zulassungsbehörde beantragt worden ist (§ 9), beim Verkehrssteueramt unter Verwendung eines dazu bestimmten Vordrucks (Abs. 3) zur Kraftfahrzeugsteuer anzumelden. Im Bedarfsfalle kann die Steueranmeldung durch Vermittlung der Zulassungsbehörde dem Verkehrssteueramt zugeleitet werden. Die Anmeldung ist jedenfalls vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs zu bewirken. Etwaige Unstimmigkeiten zwischen der Steueranmeldung und dem Zulassungsschein sind vor der Ausstellung der Steuerkarte im Benehmen mit dem Anmeldenden und erforderlicherweise mit der Zulassungsbehörde zu klären.

(2) Falls für das angemeldete Kraftfahrzeug eine Zulassung nicht vorgeschrieben ist, hat der Steuerpflichtige auf Verlangen des Verkehrssteueramtes seine Angaben in der Steueranmeldung in geeigneter Weise zu belegen.

(3) Für jedes Fahrzeug ist ein Anmeldungsvordruck zu verwenden, der je nach der Art des Fahrzeugs verschieden ist und zwar:

a) für Krafträder und Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine,
b) für Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine,
c) für elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge (Kraftrad, Personenkraftwagen, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen) sowie für Zugmaschinen ohne Güterladeraum ohne Rücksicht auf die Art des Antriebes.

Die Vordrucke sind unentgeltlich beim Verkehrssteueramt sowie bei der Zulassungsbehörde erhältlich.

Der vom Steuerpflichtigen auszufüllende Teil des Anmeldungsvordrucks hat außer der Bezeichnung des Steuerpflichtigen, seiner Wohnung und des Antragsanlasses (Einstellung des Fahrzeugs, Erneuerung, Umschreibung der Steuerkarte) alle Angaben über das Kraftfahrzeug zu enthalten, die für die Steuerfestsetzung und für die Ausfüllung der Steuerkarte (§ 12) erforderlich sind.

§ 11

Steuerfestsetzung

Das Verkehrssteueramt setzt die Steuer auf der Anmeldung fest und fertigt eine Steuerkarte für das Fahrzeug aus. Es ist berechtigt, sich das Fahrzeug vorführen zu lassen.

§ 12

Steuerkarte

Die Vordrucke für Steuerkarten gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes werden nach besonderem Muster in Blockform hergestellt und mit geeigneten Kontrollzeichen versehen. Die ausgefüllte Steuerkarte soll enthalten: die Bezeichnung der Dauer ihrer Gültigkeit und der Person oder Firma, für die sie ausgestellt ist, Art des Kraftfahrzeugs, das polizeiliche Kennzeichen (bezw. Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells oder Nummer des Motors), Angabe der Steuerkarte, an deren Stelle sie tritt, die festgesetzte Steuer (unter Angabe des Hubraums und Eigengewichts), die Fristen für etwaige Teilzahlungen und die im Steuerinteresse hauptsächlich zu beachtenden Regeln.

§ 13

Geltungsbeginn

(1) Als Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ist der Tag der Steuerfestsetzung einzusetzen. Verzögert sich die Aushändigung der Steuerkarte an den Steuerpflichtigen ,so kann der Tag der Aushändigung als Beginn der Gültigkeitsdauer anerkannt werden.

(2) Bei verspäteter oder unterlassener Lösung einer Steuerkarte ist als Geltungsbeginn der Tag der unbefugten ersten Benutzung des Fahrzeugs einzusetzen. Liegt zur Zeit der Steuerfestsetzung der Zeitpunkt der unbefugten ersten Benutzung über ein Jahr zurück, so wird eine Steuerkarte nur für den Zeitraum nach dem abgelaufenen Jahr erteilt. Über die für den früheren Zeitpunkt entrichtete Kraftfahrzeugsteuer ist dem Steuerpflichtigen eine besondere Quittung zu erteilen.

(3) Befindet sich der Steuerpflichtige im Besitz einer Steuerkarte und ist festgestellt, daß er bereits vor deren Geltungsbeginn das Fahrzeug unbefugt benutzt hat, so hat er eine neue Steuerkarte mit Geltungsbeginn vom Tage der ersten Benutzung an zu lösen. Auf den für diese Karte festgesetzten Steuerbetrag ist gegen Rückgabe der früher gelösten Steuerkarte der für diese vereinnahmte Steuerbetrag anzurechnen. Auf der neuen Steuerkarte sind der angerechnete und der noch einzuzahlende Steuerbetrag sowie die Einzahlungsfristen anzugeben. Die frühere Steuerkarte ist nach Unbrauchbarmachung zur Anmeldung zu nehmen. Die Eintragungen auf der Karteikarte (§ 16) sind zu berücksichtigen.

(4) Abgesehen von den im Abs. 3 bezeichneten Fällen ist die Ausstellung einer neuen Steuerkarte auf längere Dauer unter Anrechnung der Zeitdauer und des Steuerbetrages einer bereits für dasselbe Kraftfahrzeug auf kürzeren Zeitraum ausgestellten Steuerkarte unzulässig.

§ 14

Aushändigung

(1) Die Festsetzungsstelle gibt dem Steuerpflichtigen den festgesetzten Steuerbetrag unter Angabe der Einzahlungsfrist — bei Teilzahlungen: der Einzahlungsfristen — bekannt und leitet eine entsprechende Zahlungsanweisung der Kasse zu. Über den daselbst eingezahlten Steuerbetrag nebst etwaigen Nebeneinzahlungen (Zinsen, Zuschlag nach § 164 Abs. 2 St.Gr.Ges. Fass. 22. 6. 1931 usw.) erhält der Steuerpflichtige eine Quittung.

(2) Erst nach Entrichtung der Steuer — bei Teilzahlungen nach Entrichtung der ersten Teilzahlung — ist dem Steuerpflichtigen die Steuerkarte auszuhändigen.

(3) Werden die Steuerkarte und die der Anmeldung beigefügten Unterlagen nicht bei der Festsetzungsstelle in Empfang genommen, so ist dem Steuerpflichtigen bei der Bekanntgabe des Steuerbetrages zu eröffnen, daß ihm die Steuerkarte und die Unterlagen nach Entrichtung der Steuer auf seine Kosten und Gefahr übersandt werden.

(4) Die Festsetzungsstelle hat auf der Anmeldung die Sollbuchnummer zu vermerken. Der Tag der Aushändigung oder Absendung der Steuerkarte ist auf der Anmeldung ebenfalls zu vermerken. Die Anmeldungen sind nach der Sollbuchnummer geordnet aufzubewahren.

(5) Zwecks Aushändigung des Zulassungsscheines bezw. der Bescheinigung über die Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens hat der Steuerpflichtige die Steuerkarte der Zulassungsbehörde vorzulegen.

§ 15

Teilzahlungen

(1) Will der Steuerpflichtige von der Möglichkeit der Teilzahlung (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes) Gebrauch machen, so hat er dies in der Steueranmeldung zu beantragen. Hat er in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet, so kann die Gewährung von Teilzahlungen abgelehnt werden. Der Steuerpflichtige ist in einem solchen Falle auf die Lösung kurzfristiger Steuerkarten zu verweisen.

(2) Die erste Teilzahlung ist vor Aushändigung der Steuerkarte zu entrichten. Ein etwa nach § 164 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes (Fass. 22. 6. 1931) festgesetzter Zuschlag ist bei der ersten Teilzahlung zu entrichten. Bei halbjährlichen Teilzahlungen ist die zweite Teilzahlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten, bei vierteljährlichen Teilzahlungen sind die zweite und die folgenden Teilzahlungen innerhalb einer Frist von drei, sechs und neun Monaten nach Geltungsbeginn der Steuerkarte ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

(3) Wird eine Teilzahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so ist der fällige Betrag unverzüglich zwangsweise beizutreiben.

(4) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Teilzahlung kann das Verkehrssteueramt bei der Zulassungsbehörde die Einziehung des Zulassungsscheines (bzw. der Bescheinigung über die Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens) und die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen beantragen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes). In der Regel soll das Verkehrssteueramt diesen Antrag erst stellen, wenn die Teilzahlung auch im Beitreibungsverfahren nicht entrichtet worden ist. Will das Verkehrssteueramt den Antrag schon früher stellen — z. B. weil der Steuerpflichtige wiederholt Teilzahlungen nicht rechtzeitig entrichtet hat oder die Durchführung der Beitreibung sich verzögert —, so soll diese Maßnahme dem Steuerpflichtigen mit kurzer Frist zuvor angedroht werden; von der Androhung kann abgesehen werden, wenn dem Steuerpflichtigen wegen der Teilzahlung bereits eine Mahnung übersandt ist.

§ 16

Kartei

(1) Für jedes steuerpflichtige Kraftfahrzeug wird vom Verkehrssteueramt eine Karteikarte angelegt. Die gesamten Karteikarten sind je nach der Art der Fahrzeuge in vier Abteilungen: für Krafträder, Personenkraftwagen, Kraftomnibusse und Lastkraftwagen nebst sonstigen Fahrzeugen geordnet nach den von der Zulassungsbehörde erteilten Kennzeichennummern aufzubewahren.

(2) Die Karteikarte hat zu enthalten: Name und Wohnung des Steuerpflichtigen, Art des Kraftfahrzeugs, Herstellungsfirma, Typ, Kennzeichennummer, Nummer des Fahrgestells und des Motors, Hubraum, Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs, einen Vermerk darüber, ob Anhänger oder Beiwagen mitgeführt werden, Gültigkeitsdauer der Steuerkarte und den Tag der Aushändigung oder Absendung der Steuerkarte, erforderlichenfalls auch die Nummer des Sollbuchs.

(3) Die Karteikarte dient zur Überwachung der rechtzeitigen Erneuerung der Steuerkarte und gibt Aufschluß über sonstige getroffene Maßnahmen.

b) Erneuerung der Steuerkarte

§ 17

Für zulassungspflichtige Fahrzeuge

(1) Solange ein Kraftfahrzeug, für das eine Zulassung vorgeschrieben ist, bei der Zulassungsbehörde nicht ordnungsmäßig abgemeldet ist, hat der Steuerpflichtige unaufgefordert die Ausstellung einer neuen Steuerkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte durch Einreichung einer Anmeldung bei dem Verkehrssteueramt zu beantragen. Wegen des zu verwendeten Vordrucks wird auf § 10 Abs. 3 verwiesen.

(2) Der Anmeldung ist die bisherige Steuerkarte beizufügen. Das Verkehrssteueramt kann die Vorlegung des Zulassungsscheines verlangen. In Fällen, in denen zwischen dem Antrag auf Erneuerung der alten und Aushändigung der neuen Steuerkarte das Fahrzeug benutzt werden soll, kann von der Einreichung der alten Karte und des Zulassungsscheines zunächst abgesehen werden. Der Antragsteller ist jedoch verpflichtet, nach Empfang der neuen Karte die alte Steuerkarte einzureichen und gegebenenfalls den Zulassungsschein vorzulegen.

(3) Nach Prüfung der Anmeldung setzt das Verkehrssteueramt die Steuer fest, fertigt für das Fahrzeug eine Steuerkarte nach § 12 aus und verfährt im übrigen nach den Bestimmungen im § 14 Abs. 1 bis 4.

(4) Als Geltungsbeginn der Steuerkarte ist der Tag nach Ablauf der alten Karte anzusetzen. Die alte Steuerkarte verbleibt bei der Anmeldung. Die Karteikarte ist zu ergänzen.

(5) Beantragt der Steuerpflichtige eine neue Steuerkarte, ohne eine Anmeldung einzureichen, und sind dem Verkehrssteueramt Änderungen der Steuermerkmale des Kraftfahrzeugs nicht bekannt geworden, so kann das Verkehrssteueramt von der Einreichung der Anmeldung absehen. In diesem Falle setzt das Verkehrssteueramt die Steuer für die neue Steuerkarte auf einem besonderen Formblatt fest, das mit der abzuliefernden Steuerkarte zu verbinden ist.

§ 18

Ueberwachung der Erneuerung

(1) Die Erneuerung der Steuerkarte ist durch die Kartei (§ 16) in Verbindung mit einem Fristenkalender in einfachster Form (Angabe der Kennzeichennummer) zu überwachen.

(2) Hat der Steuerpflichtige bei Kraftfahrzeugen, für die eine Zulassung vorgeschrieben ist, die Erneuerung der Steuerkarte nicht bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer beantragt, so ist ihm unter Hinweis auf die Folgen des § 12 Abs. 2 des Gesetzes eine Aufforderung zur unverzüglichen Erneuerung zuzustellen. Unterläßt der Steuerpflichtige die Erneuerung auch dann noch, so hat das Verkehrssteueramt bei der Zulassungsbehörde die Einziehung des Zulassungsscheines und die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen zu beantragen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes). Die Zulassungsbehörde hat dem Verkehrssteueramt von der Erledigung des Antrages unter Angabe des Tages, an dem das Fahrzeug als gelöscht gilt, Mitteilung zu machen. Alsdann hat das Verkehrssteueramt die Steuer für den Zeitraum vom Ablauf der Steuerkarte bis zur Löschung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde mit folgender Maßgabe festzusetzen: für jeden vollen oder angefangenen Monat des genannten Zeitraums ist ein Zwölftel der Jahressteuer und von dem so berechneten Gesamtbetrag das Aufgeld (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes) mit 6 v. H. für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten und mit 3 v. H. für einen Zeitraum von mehr als drei, aber nicht mehr als sechs Monaten anzusetzen; der Endbetrag ist auf volle Gulden nach oben abzurunden. Eine Steuerkarte ist nicht auszustellen. Als Tag der Löschung (Abmeldung) des Kraftfahrzeugs gilt der von der Zulassungsbehörde angegebene Tag; führt die Zugrundelegung dieses Tages ausnahmsweise zu einer unbilligen Härte für den Steuerpflichtigen, so ist das Verkehrssteueramt befugt, einen andern als den von der Zulassungsbehörde mitgeteilten Tag für die Steuerfestsetzung anzunehmen.

(3) Hat der Steuerpflichtige die Erneuerung der Steuerkarte nicht rechtzeitig beantragt, so kann ihm das Verkehrssteueramt einen Zuschlag nach § 164 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes (Fass. 22. 6. 1931) auferlegen.

§ 19

Für zulassungsfreie Fahrzeuge

Soll ein Kraftfahrzeug, für das keine Zulassung vorgeschrieben ist, über die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte hinaus benutzt werden, so gelten die Bestimmungen im § 17 und § 18 Abs. 1 und 3 entsprechend.

§ 20

Verspätete Abmeldung

Bei Kraftfahrzeugen, für die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes die Steuerpflicht fortbesteht, kann das Verkehrssteueramt von der Festsetzung oder Einziehung der Steuer absehen, wenn die Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde spätestens binnen einer Woche nach Ablauf der alten Steuerkarte nachgewiesen sowie die Nichtbenutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte glaubhaft gemacht wird.

c) Änderungen während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte

§ 21

Ersatz durch ein anderes Fahrzeug

(1) Stellt der Steuerpflichtige während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so hat er, falls die Steuer sich höher als bisher berechnet, nach Maßgabe der §§ 10 ff. eine neue Steuerkarte zu lösen. Die Steuer für die alte Steuerkarte wird gemäß §§ 14 bis 16 des Gesetzes erstattet oder erlassen (vgl. §§ 43 ff.), sofern nicht etwa die alte Steuerkarte auf den Erwerber des bisherigen Fahrzeugs umgeschrieben werden soll.

(2) Berechnet sich die Steuer für das neueingestellte Fahrzeug nicht höher als für das bisherige Fahrzeug, so hat der Steuerpflichtige vor der Benutzung des neuen Fahrzeugs entweder eine neue Steuerkarte zu lösen (vgl. Abs. 1) oder die Umschreibung der Steuerkarte zu beantragen.

(3) Im Falle der Umschreibung ist eine Steueranmeldung für das neu eingestellte Fahrzeug abzugeben und eine neue Steuerkarte auszustellen. Die alte Steuerkarte ist der Anmeldung beizufügen, bei der sie verbleibt. In die neue Steuerkarte sind aus der alten Steuerkarte zu übernehmen: die Gültigkeitsdauer, der festgesetzte Steuerbetrag, die noch ausstehenden Teilzahlungen und die dafür bestimmten Einzahlungsfristen. Aus der bisherigen Sollbucheintragung ist festzustellen, welcher Steuerbetrag auf die alte Steuerkarte bereits entrichtet ist; dieser Betrag ist auf der neuen Steuer-

karte zu vermerken. Erforderlichenfalls ist die frühere Sollbuchnummer bei der neuen Eintragung, die neue Sollbuchnummer bei der alten Eintragung zu vermerken. Die Kartei ist zu berichtigen.

(4) Für die Umschreibung der Steuerkarte (Abs. 3) ist eine Gebühr von drei Gulden zu entrichten.

§ 22

Umbau

(1) Wird ein Kraftfahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte dergestalt umgebaut, daß sich die Steuer für das Fahrzeug höher als bisher berechnet, so hat der Steuerpflichtige vor der Benutzung des Fahrzeugs eine neue Steuerkarte gemäß §§ 10 ff. zu lösen. Zu solchen Änderungen gehören insbesondere Vergrößerung des Hubraumes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes), Erhöhung des Eigengewichts des Fahrzeugs (§ 4 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes), Umbau eines Personenkraftwagens in einen Lastkraftwagen oder eines Lastkraftwagens in einen Personenkraftwagen. Die Steuer für die alte Steuerkarte wird gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes erstattet oder erlassen.

(2) Berechnet sich im Falle eines Umbaues die Steuer nicht höher als bisher, so hat der Steuerpflichtige vor der Benutzung des umgebauten Fahrzeugs entweder eine neue Steuerkarte zu lösen (vgl. Abs. 1) oder die Umschreibung der Steuerkarte zu beantragen. § 21 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23

Wechsel in der Person

(1) Geht das Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte auf einen anderen Steuerpflichtigen über, so hat der neue Steuerpflichtige vor der Benutzung des Fahrzeugs eine neue Steuerkarte gemäß §§ 10 ff. zu lösen oder die Umschreibung der Steuerkarte zu beantragen.

(2) Im Falle der Umschreibung gilt § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend. Auf der von dem neuen Steuerpflichtigen einzureichenden Anmeldung ist der von ihm für die Steuerkarte noch zu entrichtende Betrag (Halbsatz 2 des § 8 Abs. 4 des Gesetzes) festzusetzen.

§ 24

Aenderung des Kennzeichens

Erhält das Kraftfahrzeug ein anderes polizeiliches Kennzeichen, so hat der Steuerpflichtige umgehend die Steuerkarte zwecks Berichtigung dem Verkehrssteueramt vorzulegen.

§ 25

Mitteilungspflicht der Zulassungsbehörde

(1) Treten bei einem bereits zugelassenen Kraftfahrzeug Änderungen ein, die eine Berichtigung des Zulassungsscheines oder eine erneute Zulassung des Fahrzeugs erforderlich machen (§ 6 Abs. 3 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 7. März 1931 — St. A. I S. 89 —), so hat die Zulassungsbehörde dies dem Verkehrssteueramt mitzuteilen oder die aus diesem Anlaß bei ihr eingereichte Steueranmeldung gemäß § 10 Abs. 1 dem Verkehrssteueramt zu übersenden.

(2) Wird ein Kraftfahrzeug bei der Zulassungsbehörde abgemeldet (§ 6 Abs. 4 bis 6 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr), so hat die Zulassungsbehörde dies dem Verkehrssteueramt mitzuteilen unter Angabe des Tages, an dem die Abmeldung als vollzogen gilt.

§ 26

Ersatzkarte

(1) An Stelle einer verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Steuerkarte kann ohne nochmalige Erhebung einer Steuer eine Ersatzkarte für die Gültigkeitsdauer der alten Karte ausgestellt werden. Der Verlust der Steuerkarte ist glaubhaft zu machen. Die neue Karte ist als Ersatzkarte zu bezeichnen. Der Antrag ist bei dem Verkherssteueramt schriftlich zu stellen. Das Verkehrssteueramt vermerkt die Erteilung der Ersatzkarte auf der Karteikarte.

(2) Für die Ausstellung einer Ersatzkarte ist eine Gebühr von drei Gulden zu entrichten.

d) Probefahrtkennzeichen

§ 27

Verfahren im allgemeinen

(1) Bei Probefahrtkennzeichen nach § 41 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 7. März 1931 (St. A. I S. 89) gelten für die An-

meldung und Festsetzung der Steuer, die Aushändigung der Steuerkarte, den Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte, für Teilzahlungen, für die Erneuerung der Steuerkarte und die Überwachung der Erneuerung sowie für Ersatzkarten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1, §§ 11 bis 15, 17, 18, 26 sinngemäß mit folgender Maßgabe:

a) Für die Steueranmeldung ist ein besonderer Vordruck zu verwenden. Der vom Antragsteller auszufüllende Teil hat außer dessen Namen und Wohnung und dem polizeilichen Kennzeichen alle Angaben zu enthalten, die für die Steuerfestsetzung und Steuerentrichtung erforderlich sind. Die Anmeldung mehrerer Kennzeichen gleicher Art desselben Inhabers kann in einer Anmeldung unter fortlaufenden Nummern zusammengefaßt werden, wenn die Steuerkarten für die gleiche Zeit und mit gleichen Zahlungsbedingungen gelöst werden. Die Vordrucke sind unentgeltlich beim Verkehrssteueramt sowie bei der Zulassungsbehörde erhältlich.

b) Für jedes Probefahrtkennzeichen ist eine besondere Steuerkarte gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes auszustellen. Die Vordrucke für diese Steuerkarten werden nach besonderem Muster in Blockform hergestellt und mit geeigneten Kontrollzeichen versehen. Die ausgefüllte Steuerkarte soll enthalten: die Gültigkeitsdauer, die Bezeichnung der Person oder der Firma, für die sie ausgestellt ist, sowie des Probefahrtkennzeichens; ob die Karte für Kraftfahrzeuge jeder Art oder nur für Krafträder gelten soll; die festgesetzte Steuer, die Fristen für etwaige Teilzahlungen und die im Steuerinteresse hauptsächlich zu beachtenden Regeln. Über jedes steuerpflichtige Probefahrtkennzeichen wird eine Karteikarte angelegt.

c) Wird ein Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde zurückgeliefert (§ 41 Abs. 3 VO. über den Kraftfahrzeugverkehr), so hat die Zulassungsbehörde dies dem Verkehrssteueramt unter Angabe des Tages der Rücklieferung mitzuteilen.

d) Wird das Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde spätestens binnen drei Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte zurückgeliefert, so kann das Verkehrssteueramt von der Festsetzung einer Steuer nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes absehen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Probefahrtkennzeichen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte zum Befahren öffentlicher Wege nicht benutzt worden ist.

(2) Bei Steuerkarten, die nur für eine Dauer von 4 bis 15 Tagen ausgestellt sind, gelten folgende besonderen Bestimmungen: Die Erneuerung der Steuerkarte ist nicht zu überwachen. Die Zulassungsbehörde hat dem Verkehrssteueramt keine Mitteilung von der Rücklieferung des Probefahrtkennzeichens zu machen, wenn dasselbe binnen drei Tagen nach Ablauf der Steuerkarte zurückgeliefert wird.

§ 28

Verlust des Probefahrtkennzeichens

Ist während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte das Probefahrtkennzeichen in Verlust geraten und hat der Polizeipräsident dem Inhaber an Stelle des verlorengegangenen Kennzeichens ein neues zugeteilt, so ist von diesem umgehend beim Verkehrssteueramt der Antrag zu stellen, daß die Steuerkarte für das verloren gegangene Kennzeichen durch Eintragung der Nummer des neuen Kennzeichens unter Beidrückung des Dienststempels berichtigt wird. Die Karteikarte ist entsprechend zu ändern. Der Antrag ist zu der Steueranmeldung zu nehmen.

e) Steuerfreie Kraftfahrzeuge

§ 29

Bescheinigung über die Steuerfreiheit

(1) Soll für ein steuerfreies Kraftfahrzeug eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit erteilt werden, so ist dies unter Verwendung eines besonderen Anmeldungsvordrucks zu beantragen. Die Anmeldung hat unter Beifügung des Zulassungsscheines eine Beschreibung des Fahrzeugs und eine genaue Angabe über die Zwecke, denen es ausschließlich dienen soll, zu enthalten. Die Bestimmungen im § 10 und § 14 Abs. 5 gelten sinngemäß. Die Bescheinigung über die Steuerfreiheit des Kraftfahrzeugs ist unter Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie soll außerdem folgende Angaben enthalten: über die Art des Kraftfahrzeugs, sein polizeiliches Kenn-

zeichen, Herstellungsfirma, Fabriknummer, für wen das Fahrzeug zugelassen ist bzw. wer Eigenbesitzer ist, über den Grund der Befreiung und die maßgebenden Regeln im Steuerinteresse. Eine Umschreibung der Bescheinigung ist unzulässig.

(2) Für die erteilten Bescheinigungen hat das Verkehrssteueramt eine besondere Liste fortlaufend zu führen. Die Anmeldungen werden Beleg zur Liste. In angemessenen Zeiträumen hat sich das Verkehrssteueramt davon zu überzeugen, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit bei dem Kraftfahrzeug noch vorliegen. Gegebenenfalls ist die erteilte Bescheinigung über die Steuerfreiheit einzuziehen und die Versteuerung des Fahrzeugs herbeizuführen.

(3) Soll das Fahrzeug zu anderen als den steuerbefreiten Zwecken benutzt werden, so ist es vor seiner veränderten Benutzung dem Verkehrssteueramt zur Versteuerung unter Verwendung eines Vordrucks der in § 10 Abs. 3 vorgesehenen Art anzumelden. Jede bauliche Änderung des Fahrzeugs, jede Änderung seiner Zweckbestimmung, ein Wechsel in der Person des Steuerschuldners, die Einstellung eines anderen Fahrzeugs an Stelle des bisherigen ist dem Verkehrssteueramt unter Rückgabe der Bescheinigung unverzüglich anzuzeigen. Bleibt troß der Änderung Steuerfreiheit bestehen, so ist eine neue Bescheinigung auszustellen; die frühere ist als Beleg zur Liste zu nehmen.

§ 30

Ohne Bescheinigung

(1) Ein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Steuerfreiheit ist nicht erforderlich für:

a) steuerfreie Krafträder (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes),
b) Kraftfahrzeuge der Polizei (§ 2 Nr. 4 des Gesetzes),
c) Probefahrtkennzeichen, die amtlich anerkannten Sachverständigen zur Verwendung bei der technischen Prüfung von Kraftfahrzeugen zugeteilt werden (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes).

Eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit wird in den vorstehend bezeichneten Fällen nicht erteilt.

(2) Das gleiche gilt für die im Besitze des Staates oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindlichen Kraftfahrzeuge (§ 2 Nr. 3 des Gesetzes), sofern die Bauart und die äußere Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge ihren Verwendungszweck unzweifelhaft erkennen lassen (z. B. Löschgeräte- und Mannschaftswagen der Feuerwehr, Krankenwagen, Straßenreinigungswagen, Straßenwalzen).

f) Anhänger an Lastkraftwagen

§ 31

Lösung der Steuerkarte

(1) Die Ausstellung von Anhänger-Steuerkarten gemäß § 10 des Gesetzes ist vor der Benutzung des Anhängers unter Verwendung eines Vordrucks bei dem Verkehrssteueramt zu beantragen. Soll ein Lastkraftwagen zwei Anhänger mitführen, so kann der Steuerpflichtige statt einer Steuerkarte, die zum Mitführen von zwei Anhängern berechtigt, auch zwei Steuerkarten, die zum Mitführen je eines Anhängers berechtigen, lösen.

(2) Für die Festsetzung der Steuer, die Aushändigung der Steuerkarte, den Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte, für Umschreibung der Steuerkarte und für Ersatzkarten gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 11 bis 14, 23, 26 Abs. 2 und 3. Werden von dem Steuerpflichtigen mehrere Anhänger-Steuerkarten für die gleiche Zeit und mit gleichen Zahlungsbedingungen gelöst, so kann ein Anmeldungsvordruck verwendet werden. Die erfolgte Aushändigung der Steuerkarte wird in der Karteikarte des Lastkraftwagens vermerkt.

§ 32

Gleiche Gültigkeitsdauer für Lastkraftwagen und Anhänger

Der Steuerpflichtige, der eine Anhänger-Steuerkarte lösen will, kann beantragen, daß der Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anhänger-Steuerkarte auf den gleichen Tag bestimmt wird, an dem die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte für einen Lastkraftwagen, an dem Anhänger mitgeführt werden sollen, abläuft. Die Steuer für diese Anhänger-Steuerkarte ist in der Weise zu berechnen, daß für jeden vollen oder angefangenen Monat ihrer Gültigkeitsdauer ein Zwölftel der Jahressteuer anzusetzen ist. Von dem so berechneten Gesamtbetrag ist das Aufgeld (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes) mit 6 v. H. für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten und mit 3 v. H. für einen Zeit-

raum von mehr als drei, aber nicht mehr als sechs Monaten anzunehmen; der Endbetrag ist auf volle Gulden nach oben abzurunden.

§ 33

Teilzahlungen

Für Teilzahlungen gelten die Bestimmungen im § 15 Abs. 1 bis 3. Wird die Anhänger-Steuerkarte für die gleiche Gültigkeitsdauer wie die Steuerkarte für einen Lastkraftwagen, an dem Anhänger mitgeführt werden sollen, gelöst, so können Teilzahlungen auf die Anhängersteuer in gleichen Zeitabschnitten wie auf die Steuer für den Lastkraftwagen entrichtet werden, auch wenn die einzelnen Teilzahlungen den Betrag von 50 Gulden nicht erreichen sollten.

§ 34

Erneuerung

(1) Für die Erneuerung der Anhänger-Steuerkarte und die Überwachung der Erneuerung gelten sinngemäß die Bestimmungen in §§ 17, 18 Abs. 1 und 3.

(2) Hat der Steuerpflichtige die Erneuerung der Steuerkarte nicht bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer beantragt, so ist ihm eine Aufforderung zur Erneuerung zuzustellen. Unterläßt der Steuerpflichtige die Erneuerung auch dann noch und zeigt er dem Verkehrssteueramt nicht an, daß Anhänger nicht mehr mitgeführt werden sollen, so hat das Verkehrssteueramt die Steuer auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes festzusetzen und die Steuer unter Erteilung einer Steuerkarte von dem Steuerpflichtigen einzuziehen. Zeigt der Steuerpflichtige an, daß Anhänger nicht mehr mitgeführt werden sollen, so hat das Verkehrssteueramt die Steuer für den Zeitraum vom Ablauf der Steuerkarte bis zum Eingang der Anzeige unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 Satz 4 festzusetzen.

(3) Zeigt der Steuerpflichtige binnen drei Tagen nach der Erinnerung an die Erneuerung der Steuerkarte dem Verkehrssteueramt an, daß Anhänger nicht mehr mitgeführt werden sollen (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) und wird die Nichtbenutzung der Anhänger nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte glaubhaft gemacht, so ist das Verkehrssteueramt befugt, von der Feststellung oder Einziehung der Steuer abzusehen.

§ 35

Gleicher Abmeldungstag für Lastkraftwagen und Anhänger

Hat der Steuerpflichtige nur einen Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, der Anhänger mitführt, und wird der Lastkraftwagen bei der Zulassungsbehörde — freiwillig oder zwangsweise — abgemeldet, so ist das Verkehrssteueramt befugt, den Tag der Abmeldung des Lastkraftwagens auch für die Festsetzung, den Erlaß oder die Erstattung der Anhängersteuer zugrunde zu legen.

§ 36

Anhänger an Lastkraftwagen mit Probefahrtkennzeichen

Das Mitführen von Anhängern an Lastkraftwagen, die nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen unter Verwendung von Probefahrtkennzeichen benutzt werden, ist steuerfrei.

II. Besondere Fälle

§ 37

Private Kranken- und Feuerwehrfahrzeuge

(1) Das Verkehrssteueramt kann auf Antrag die Kraftfahrzeugsteuer für Kranken- und Feuerwehrfahrzeuge, die nicht im Besitze des Staates oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) sind, unter Vorbehalt des Widerrufs erlassen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Fahrzeuge der Allgemeinheit unentgeltlich oder lediglich gegen Ersatz der Selbstkosten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Als Kranken- und Feuerwehrfahrzeuge im Sinne des Abs. 1 sind nur solche Kraftfahrzeuge anzusehen, die nach ihrer Bauart und sonstigen äußeren Beschaffenheit dem Verwendungszweck der Krankenbeförderung oder des Feuerwehrdienstes angepaßt sind.

(3) Die Bestimmungen in § 29 finden Anwendung.

§ 38

Kriegsbeschädigte

(1) Das Landeszollamt kann Kriegsbeschädigten, die infolge ihrer Kriegsbeschädigung in der Gehfähigkeit beschränkt und auf die Benutzung eines Fahrzeugs angewiesen sind, auf Antrag die Kraftfahrzeugsteuer ganz oder teilweise erlassen, sofern es sich um Krafträder, um Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungs-

maschine bis zu 1600 Kubikzentimeter Hubraum oder um elektrisch angetriebene Personenkraftwagen handelt. Bei der Prüfung, ob und in welcher Höhe dem Antrage stattzugeben ist, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kriegsbeschädigten und die Schwere der Kriegsverletzung zu berücksichtigen. Dient das Fahrzeug nicht ausschließlich der Beförderung des Kriegsbeschädigten, so kann der Erlaß ganz oder zum Teil versagt werden.

(2) Der Steuererlaß ist auf die Zeitdauer zu beschränken, für die das Fahrzeug für den Kriegsbeschädigten zugelassen ist und von ihm benutzt wird. Es kann nur für ein Kraftfahrzeug des Antragstellers gewährt werden. Der jederzeitige Widerruf ist vorzubehalten. Der ermäßigte Jahressteuerbetrag ist bei der Steuerfestsetzung anzugeben; von ihm ausgehend ist gegebenenfalls der Steuerbetrag für eine kurzfristige Steuerkarte zu berechnen.

(3) Ist die Steuer in vollem Umfange erlassen, so ist an Stelle einer Steuerkarte eine entsprechend zu ändernde Bescheinigung der in § 29 Abs. 1 vorgesehenen Art zu erteilen. Die Bescheinigung wird jeweils längstens für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Ihre Erteilung wird nicht in die Liste der steuerfreien Fahrzeuge eingetragen, sondern auf der Karteikarte vermerkt. Wird die Steuer nicht in vollem Umfange erlassen, so ist der Grund der Ermäßigung auf der Steuerkarte und auf der Karteikarte ersichtlich zu machen. Steuerkarten, für die Ermäßigung gewährt ist, können nicht gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes auf einen anderen Steuerpflichtigen umgeschrieben werden.

(4) Hat der Senat oder das Landeszollamt bereits Steuererlaß gewährt und wird bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte oder der Bescheinigung erneut Erlaß beantragt, so kann das Verkehrssteueramt über den Antrag nach Prüfung des Sachverhalts selbständig entscheiden, sofern es den Antrag ablehnen oder keinen weiteren Erlaß als bisher gewähren will.

§ 39

Diplomaten und Berufskonsuln

Wenn der Senat einen diplomatischen Vertreter oder Berufskonsul eines fremden Staates von der Kraftfahrzeugsteuer befreit hat, ist über die gewährte Steuerfreiheit vom Verkehrssteueramt eine Bescheinigung der im § 29 Abs. 1 vorgesehenen Art unter Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Die erteilten Bescheinigungen sind in einem besonderen Abschnitt der nach § 29 Abs. 2 zu führenden Liste einzutragen. Alljährlich ist durch Nachfrage bei der Zulassungsbehörde festzustellen, ob hinsichtlich des Fahrzeugs oder der Person, für die das Fahrzeug zugelassen ist, Änderungen eingetreten sind. Ist das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde abgemeldet, so ist die Liste zu berichtigen.

§ 40

Fahrzeuge älterer Bauart

(1) Liegt die erstmalige Zulassung eines Personenkraftwagens in der Freien Stadt Danzig mehr als fünf Jahre zurück und ist der Wagen auch weiterhin in der Freien Stadt Danzig dauernd zugelassen gewesen, ist zudem der Motor dieses Wagens mindestens fünf Jahre alt, so kann auf Antrag, sofern diese Voraussetzungen glaubhaft nachgewiesen sind, folgende Ermäßigung der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 des Gesetzes errechneten Steuer vom Verkehrssteueramt gewährt werden:

im Falle der Zulassung vor	5	Jahren	20 v. H.
„	6	„	30 „ „
„	7	„	40 „ „
„	8	„ und früher	50 „ „

des Steuerbetrages.

(2) Unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange kann die Steuerermäßigung auch für Kraftomnibusse gewährt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß mit dem Eintritt der Ermäßigung dieser Art die im § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vorgesehene Ermäßigung von 10 vom Hundert fortfällt.

(3) Ausnahmsweise kann die Ermäßigung nach Abs. 1 und 2 auch dann gewährt werden, wenn das Kraftfahrzeug nach der erstmaligen Zulassung in der Freien Stadt Danzig späterhin zum Teil im Deutschen Reich oder in Polen zugelassen gewesen ist.

§ 41

Nichtbenutzung des Fahrzeugs

(1) Das Verkehrssteueramt kann auf Antrag des Steuerpflichtigen die Kraftfahrzeugsteuer für zulassungspflichtige Fahrzeuge auf zehn Gulden ermäßigen, wenn der Antragsteller nach Festsetzung der Steuer nachweist, daß ihm ein auf seinen Namen lautender Zulassungsschein nicht ausgehändigt worden ist, und glaubhaft macht, daß das Fahrzeug von ihm nicht zum Befahren öffentlicher Wege benutzt worden ist. Die Steuerkarte ist zurückzugeben. Der Antrag ist innerhalb eines Monats vom Tage der Steuerfestsetzung an zu stellen.

(2) Das gleiche gilt für die Kraftfahrzeugsteuer bei nichtzulassungspflichtigen Fahrzeugen, wenn auf Aushändigung der Steuerkarte verzichtet und glaubhaft gemacht wird, daß das Fahrzeug nicht zum Befahren öffentlicher Wege benutzt worden ist.

(3) Die Ermäßigung der Steuer ist auf der Steueranmeldung unter kurzer Angabe des Grundes zu vermerken und der zu viel entrichtete Betrag dem Steuerpflichtigen zu erstatten. Eine bereits ausgeschriebene Steuerkarte ist nach Unbrauchbarmachung als Beleg zur Anmeldung zu nehmen.

§ 42

Ausfuhr ins Ausland

Für die Überführung eines im Inland erworbenen Kraftfahrzeuges mit eigener Triebkraft zum dauernden Verbleib im Ausland wird eine Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit kann beim Verkehrssteueramt beantragt werden.

D. Erstattung, Erlaß, Anrechnung der Steuer

§ 43

Wegen Abmeldung des Fahrzeugs

(1) Liegen die Voraussetzungen zu einer Erstattung von Kraftfahrzeugsteuer gemäß §§ 14, 15 des Gesetzes vor, so hat das Verkehrssteueramt auf Antrag für jeden vollen Monat des erstattungsberechtigten Restes der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte einen Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer zu erstatten.

(2) Erfolgt eine nur zeitweilige Abmeldung eines Kraftfahrzeugs, so kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen an Stelle einer Erstattung eine Anrechnung des zu erstattenden Betrages auf die bei der Wiederanmeldung des Fahrzeugs durch denselben Steuerpflichtigen fällige Steuer treten. Dieses Verfahren findet auch bei Vierteljahreskarten Anwendung. Eine Anrechnung findet nur statt, wenn die Wiederanmeldung des Fahrzeugs nicht später als binnen eines halben Jahres erfolgt ist.

(3) Liegt der Abmeldung eines Kraftfahrzeugs, für das eine Vierteljahreskarte ausgestellt war, ein Umstand zu Grunde, der die Abmeldung für unabwendbar erscheinen läßt, so kann mit Genehmigung des Landeszollamts von der Anwendung des Satzes 2 in Abs. 1 des § 14 des Gesetzes abgesehen werden.

§ 44

Wegen Löschung in den Listen

(1) Hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Verkehrssteueramtes gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ein Kraftfahrzeug in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge oder ein Probefahrtkennzeichen in der Liste der Probefahrtkennzeichen gelöscht, so kann der Steuerpflichtige Erlaß der Steuer für den erstattungsberechtigten Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte beantragen. Die Vorschriften im § 14 Abs. 1 bis 3, § 16 des Gesetzes finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Tages der Abmeldung der Tag der Löschung bei der Zulassungsbehörde tritt.

(2) Als Tag der Abmeldung des Kraftfahrzeugs gilt der von der Zulassungsbehörde angegebene Tag; führt die Zugrundelegung dieses Tages ausnahmsweise zu einer unbilligen Härte für den Steuerpflichtigen, so ist das Verkehrssteueramt befugt, einen früheren Tag als Stichtag für den Erlaß oder die Erstattung der Steuer anzunehmen.

§ 45

Bei Aenderung des Verwendungszwecks

Soll ein Kraftfahrzeug für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nur noch zu einem nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes steuerbefreiten Zweck verwendet werden, so

kann der Steuerpflichtige die Ausstellung einer Bescheinigung über die Steuerfreiheit und Erstattung oder Erlaß der Steuer für den erstattungsberechtigten Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte beantragen. Sind die Voraussetzungen der Steuerbefreiung gegeben, so kann das Verkehrssteueramt dem Antrage nach Maßgabe der Vorschriften in § 14 Abs. 1 bis 3, § 16 des Gesetzes entsprechen. An Stelle des Zeitpunktes der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde tritt hier der Tag, an dem die Bescheinigung über die Steuerfreiheit erteilt worden ist.

§ 46

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung

(1) Erstattung oder Erlaß der Teilsteuer nach § 14 des Gesetzes ist auch ohne vorangegangene Abmeldung des Kraftfahrzeugs zulässig, wenn derjenige, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist, zu Bildungszwecken mehr als einmal im Jahr seinen Aufenthalt ins Ausland verlegen muß und sein Kraftfahrzeug jedesmal nicht weniger als einen vollen Monat außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig verbleibt, so daß auch im Auslande eine Kraftfahrzeugsteuer entrichtet werden muß.

(2) Der Antrag auf Gewährung der obigen Vergünstigung ist vor der Lösung der Danziger Steuerkarte zu stellen.

(3) Die Erstattung erfolgt nicht früher als bei Ablauf der Steuerkarte und jedenfalls unter Einhaltung der in § 14 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Grenze.

(4) Dem Antrag auf Erstattung oder Erlaß muß entweder ein Triptyk oder der Grenzpassierschein oder eine vom Grenzzollamt ausgestellte Bescheinigung über den Zeitpunkt der Ausführung des Kraftfahrzeugs aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und seiner Wiedereinführung beigefügt sein.

§ 47

Verzicht auf Rückgabe der Steuerkarte

Der Rückgabe der Steuerarte (§§ 14, 15 des Gesetzes) ist es gleichzuachten, wenn die Steuerkarte verloren gegangen ist und dies glaubhaft gemacht wird.

E. Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen

§ 48

Anmeldung zu dauerndem Verbleib

Geht ein Kraftfahrzeug mit eigener Triebkraft aus dem Auslande zum dauernden Verbleib in das Inland ein, so ist das Fahrzeug bei dem Grenzzollamt vorläufig zur Versteuerung anzumelden. Das Grenzzollamt ist befugt, die Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der Steuer für eine Vierteljahreskarte zu fordern. Es hat über die Anmeldung und die Sicherheitsleistung eine Bescheinigung zu erteilen, in der eine Frist zur Lösung der Steuerkarte zu bestimmen ist; bis zum Ablauf dieser Frist gilt die Bescheinigung als Ausweis.

(2) Die endgültige Anmeldung des Kraftfahrzeugs und die Lösung der Steuerkarte hat nach den §§ 10 ff. zu geschehen. Die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ist in diesem Falle von dem Tage des Grenzübertritts an zu rechnen. Von der Entrichtung der Steuer ist das Grenzzollamt in Kenntnis zu setzen; dieses gibt alsdann die Sicherheit zurück. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann gegen Ablieferung der Bescheinigung (Abs. 1) die Sicherheit auch auf die endgültig festgesetzte Steuer verrechnet werden. In diesem Falle ist der hinterlegte Betrag dem Verkehrssteueramt zuzuführen.

(3) Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn ein im Inland bereits versteuertes Fahrzeug, dessen Steuerkarte während eines Aufenthalts im Auslande abgelaufen ist, wieder in das Inland eingeht, mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der endgültigen Anmeldung (Erneuerung) nach §§ 17, 18 zu verfahren ist.

§ 49

Eingang zum vorübergehenden Verbleib

Besteht mit dem Staate, dessen polizeiliches Kennzeichen ein nicht zum dauernden Verbleib ins Inland eingehendes Kraftfahrzeug trägt, keine auf Gegenseitigkeit beruhende Regelung, so gelten für solche Kraftfahrzeuge die gleichen steuerlichen Bestimmungen, wie für inländische Kraftfahrzeuge (§ 3 Abs. 1, §§ 4 ff. des Gesetzes). Die Steuerpflicht tritt ein, wenn derjenige, der sich des Fahrzeugs bedient, seinen

Wohnsitz (Firmensitz) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 56, 57 St.Gr.G. — G.Bl. 1931 S. 497 —) im Gebiet der Freien Stadt Danzig hat.

§ 50

Ausweiskarten

Zwecks steuerlicher Überwachung der ein- und ausgehenden Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen kann für sie zeitweilig die Lösung besonderer gegen eine Gebühr zu verabfolgender Ausweiskarten angeordnet werden. Die Einführung dieser Maßnahme sowie das nähere Verfahren der Überwachung bestimmt jedes Mal der Senat.

F. Buchführung

§ 51

Sollbuch

(1) Über die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer wird vom Verkehrssteueramt ein besonderes Sollbuch geführt.

(2) In das Sollbuch, das je für ein Rechnungsjahr zu führen ist, sind sämtliche Fälle einzutragen, in denen Kraftfahrzeugsteuer oder eine Gebühr für Umschreibung oder Ersatz der Steuerkarte zu erheben ist. Wegen der Eintragung in das Sollbuch bei der Umschreibung einer Steuerkarte gelten des näheren die diesbezüglichen Bestimmungen in den §§ 21 bis 23.

(3) Das Sollbuch ist am 31. März des Rechnungsjahres, für das es geführt ist, für neue Fälle zu schließen. Zur Abwicklung bereits eingetragener Fälle ist es bis zum 30. September des folgenden Rechnungsjahres offen zu halten. Alsdann noch nicht erledigte Fälle sind in das laufende Sollbuch unter den nächsten laufenden Nummern zu übernehmen. Die richtige Übertragung ist vom Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen. Die Nummern, unter denen diese Fälle in dem geschlossenen Sollbuch geführt wurden, sind bei der Eintragung in dem laufenden Sollbuch unter der neuen Nummer in Klammern (rot) anzugeben.

(4) Wird die Anmeldung mehrerer Probefahrtkennzeichen desselben Inhabers in einer Anmeldung zusammengefaßt, so sind die Eintragungen in das Sollbuch für jedes Probefahrtkennzeichen unter besonderer Nummer zu bewirken.

(5) Für die Überwachung der Teilzahlungsfristen kann ein besonderer Fristenkalender geführt werden.

§ 52

Einnahmetagebuch

Die Verbuchung der Kraftfahrzeugsteuer, der Zuschläge und der Zinsen sowie der Gebühr für die Umschreibung von Steuerkarten und für die Erteilung von Ersatzsteuerkarten erfolgt in dem Einnahmetagebuch der Kasse.

§ 53

Kartenblöcke

Die Steuerkartenblöcke werden buchmäßig wie verkäufliche Drucksachen behandelt.

G. Verteilung des Aufkommens

§ 54

(1) Die im § 20 des Gesetzes vorgesehene Verteilung des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer wird vom Landeszollamt vierteljährlich vorgenommen.

(2) Das Verkehrssteueramt zeigt dem Landeszollamt bis zum 3. des auf den Vierteljahresschluß folgenden Monats die Gesamtsumme der im verflossenen Vierteljahr tatsächlich aufgekommenen Kraftfahrzeugsteuer an, unter gleichzeitiger Errechnung des auf Grund des § 20 Abs. 1, 2 des Gesetzes dem Staate verbleibenden und des zwischen den Anteilberechtigten zu verteilenden Betrages.

(3) Die Unterverteilung erfolgt beim Landeszollamt nach einem Verteilungsschlüssel (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes), der bezüglich der Länge der befestigten Straßen ihm durch die Senatsabteilung für Verkehr bekanntgegeben wird und bezüglich der Bevölkerungszahl vom Statistischen Landesamt zu beschaffen ist.

(4) Die den einzelnen Beteiligten (Stadtgemeinde Danzig, Stadtkreis Zoppot, die Kreise Gr. Werder, Danziger Höhe, Danziger Niederung) zukommenden Beträge überweist das Landeszollamt an die Kommunalkassen und gibt Kenntnis hierüber

an die Finanzabteilung und die Abteilung des Innern des Senats sowie an den Magistrat der Stadt Zoppot und die Vorsitzenden der Kreisausschüsse.

H. Schlußbestimmung

§ 55

Vordrucke Die Muster für Anmeldungsvordrucke (§ 10 Abs. 3, § 27 Abs. 1 a, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1), für Steuerkarten (§ 12, § 27 Abs. 1 b, § 31 Abs. 2), für Bescheinigungen über die Steuerfreiheit sowie für die Liste über die erteilten Bescheinigungen (§ 29 Abs. 1, 2, § 38 Abs. 3) und für das Sollbuch (§ 51 Abs. 1) bedürfen der Genehmigung des Landeszollamts. Es bestimmt auch das nähere über die Art der Buchführung.

Danzig, den 18. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.